G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 22.10.1979

(Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 5, Nr. 19) geändert durch
1. Änderungssatzung vom 15.12.1981 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 7, Seite 215)
2. Änderungssatzung vom 13.12.1983 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 9, Seite 164)
3. Änderungssatzung vom 05.11.1985 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 11, Seite 182)
4. Änderungssatzung vom 25.11.1987 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 13, Seite 175)
5. Änderungssatzung vom 12.12.1991 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 17, Seite 147)
6. Änderungssatzung vom 16.12.1992 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 18, Seite 122)
7. Änderungssatzung vom 07.06.1994 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 20, Seite 75)
8. Änderungssatzung vom 22.12.1994 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 20, Seite 187)
9. Änderungssatzung vom 20.12.1995 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 21, Seite 118)
10. Änderungssatzung vom 18.12.1996 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 22, Seite 128)
11. Änderungssatzung vom 16.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 23, Seite 127)
12. Änderungssatzung vom 27.01.1998 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 24, Seite 5)
13. Änderungssatzung vom 26.01.1999 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 25, Seite 5)
14. Änderungssatzung vom 19.12.2000 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 26, Seite 132)
15. Änderungssatzung vom 17.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 28, Seite 161)
16. Änderungssatzung vom 02.02.2005 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 31, Seite 14)

§ 1

Müllabfuhrgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfalleinsammlung, der Abfallbeseitigung und der Abfallwirtschaft erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.

(2) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haftet der alte und der neue Schuldner von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendervierteljahr an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den auf ein Grundstück anzurechnenden Einwohnergleichwerten (EGW). Einwohnergleichwerte berechnen sich wie folgt:

a)	1 Einwohner =	1 EGW
b)	Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Altenheime, Lazarette und ähnliche Einrichtungen 1 Bett (Sollstärke) =	2 EGW
c)	Schulen und Kindergärten je 10 Personen (Schüler, Kinder, Lehrer und Personal) =	1 EGW
d)	öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen je 2 Beschäftigte =	1 EGW
e)	selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen je 2 Beschäftigte =	3 EGW
f)	Selbständige Handelsvertreter, Versicherungsvertreter und Betriebe der Personenbeförderung je 1 Beschäftigter =	1 EGW
g)	Gaststätten und Hotels je 1 Beschäftigter =	4 EGW
h)	Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit 1 Beschäftigten = für jeden weiteren Beschäftigten =	2 EGW 4 EGW
i)	Jugendherbergen mit 10 Betten =	1 EGW
j)	Kasernen und militärische Einrichtungen je 3 Soldaten und Beschäftigte =	2 EGW
k)	Lebensmitteleinzelhandel je Beschäftigter =	4 EGW
l)	Lebensmitteleinzelhandel in Form der Selbstbedienung je Beschäftigter =	6 EGW
m)	Industrie, Handwerk (einschl. Bäckereien und Metzgereien) und übriges Gewerbe je 2 Beschäftigte =	3 EGW
n)	für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschafts-	

häuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte festgesetzt.

o) für Ferien- und Wochenendhäuser und unbewohnte Häuser werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte festgesetzt.

Beschäftigte im Sinne von d) - m) sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel veranlagt.

Bei der Veranlagung nach Buchstabe a) bleiben das dritte und weitere Kind (im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften) unberücksichtigt. Ebenso bleiben Studenten und Personen, welche den Grundwehrdienst oder einen vergleichbaren Ersatzdienst ableisten, auf Antrag unter Vorlage des Immatrikulationsscheines bzw. Einberufungsbescheides bei der Veranlagung unberücksichtigt.

Auf Antrag kann bei der Veranlagung nach Buchstabe a) von den tatsächlichen Einwohnergleichwerten abgewichen werden, sofern aufgrund einer Befreiung nach § 9 Abs. 2 oder eines geringeren Gefäßvolumens im Sinne des § 11 Buchstabe a), erster und zweiter Spiegelstrich, der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg eine geringere Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erfolgt. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte wird entsprechend der Reduzierung des Behältervolumens vorgenommen.

Die Gebührenreduzierung bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von dem grünen Abfallbehälter nach § 9 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg beträgt je EGW 24 v. H. des Betrages nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

Auf Antrag kann im Einzelfall in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe b) bis m) von den vorgegebenen umzurechnenden Einwohnergleichwerten (EGW) abgewichen werden, sofern dargelegt wird, daß aufgrund der Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 wesentliche Abfallmengen nicht mehr in die von der Stadt Marsberg zugelassenen Abfallbehälter (grau, grün und blau) gelangen.

(2) Die Einwohnergleichwerte werden vierteljährlich neu festgesetzt. Veränderungen während eines Kalendervierteljahres werden vom Beginn des auf die Veränderung folgenden Kalendervierteljahres berücksichtigt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) - m) werden die Einwohnergleichwerte jährlich neu festgesetzt. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten (Mieter, Pächter usw.) die für die Festsetzung erforderlichen Angaben bis spätestens zum 15.10. eines jeden Kalenderjahres schrift-

lich der Stadt einzureichen. Die auf Grund der Erklärung festgesetzten Einwohnergleichwerte werden der Gebührenberechnung des gesamten auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu Grunde gelegt.

(4) Bei erheblicher Veränderung im Laufe des Kalenderjahres kann in den Fällen des Abs. 3 auf Antrag des Gebührenschuldners die Berechnungsgrundlage auch während des laufenden Kalenderjahres nach Maßgabe des Abs. 2 berichtigt werden.

(5) Die Vorschriften der Abgabenordnung über Stundung und Erlaß bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) 83,00 € jährlich.

(2) Für den Austausch der Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 1 Buchstabe a) zweiter Unterabschnitt der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr von 15,34 € erhoben.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Tag der erstmaligen Abfuhr folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Abmeldung bei der Stadt vorgenommen wird.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

(2) Die Gebühren werden nach vollen Vierteljahresbeträgen berechnet, auch wenn sich die Müllabfuhr nur auf einen Teil des Kalendervierteljahres erstreckt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung vom 1.1.1979 in Kraft.[1)]

---

1) § 7 betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 22.10.1979. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ergibt sich aus diesen.